

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	2
§ 3 Mittel.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Vereinsorgane	4
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Kassenprüfer.....	6
§ 10 Beirat.....	7
§ 11 Beiträge	7
§ 12 Auflösung des Vereins	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7

Satzung des Vereins der Grundschule Sternberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule Sternberg e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sternberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Abgabenordnung die Grundschule Sternberg sowie seine Schüler zu fördern.
2. Der Verein hat insbesondere den Zweck die Förderung der musischen, künstlerischen, sprachlichen, wissenschaftlichen und sportlichen Ausbildung ergänzend zu den Möglichkeiten der Schule zu unterstützen.
3. Weitere Aufgaben des Vereins sind
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrer*innen, Schüler*innen, den öffentlichen kommunalen und staatlichen Einrichtungen und freien Trägern, Vereinen und Verbänden sowie Unternehmungen zu fördern
 - den Kontakt zu ehemaligen Schülern*innen und Lehrern*innen zu pflegen
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mittel

1. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
 - Beiträge seiner Mitglieder
 - Zuwendungen jeglicher Art
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - Schüler*innen soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet
 - ehemalige Schüler*innen
 - ehemalige Lehrer*innen oder amtierende Lehrer*innen der Grundschule Sternberg
 - natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.
2. Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
4. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schuljahresende zulässig.
7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden
 - bei grober Verletzung der Satzung
 - bei grober Schädigung des Ansehens und der Arbeit des Vereins
 - wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und trotz Mahnung nicht innerhalb einer vierwöchigen Nachfrist erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich bekanntzugeben. Bei Einspruch, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet die nächste stattfindende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
8. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlungen zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit. Sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Vereinsatzung und satzungsgemäße Beschlüsse zu verfolgen
 - das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln
 - die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss
 - Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
 - Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen, soweit sie gemäß § 8, Abs. 3 und § 9
 1. des Vorstandes
 2. der Kassenprüfersoweit sie gemäß § 8, Abs. 3 und § 9 turnusmäßig zu wählen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
3. Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. In der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und –frist sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Mehrstimmenrechte sind ausgeschlossen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer hat geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Jeweils zwei gemeinsam sind berechtigt, den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsgeschäfte nach Gesetz und Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die von den jeweils Beteiligten zu unterzeichnen sind. Der Vorstand hat über alle vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
6. Die Tätigkeit des Vereins ist ehrenamtlich.
7. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Personen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, allerdings ohne Ausübung des Stimmrechts.
8. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung zu prüfen und vor der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Beirat

1. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einen Beirat wählen. Der Beirat soll aus mindestens zwei Personen bestehen. Er benennt einen Sprecher aus seiner Mitte.
2. Der Beirat soll den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Interesse der Vereinszwecke beraten und seine einschlägigen Kenntnisse und Erfahrungen einbringen.
3. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Darüber hinaus wird der Beirat mindestens einmal im Jahr vom Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen. Er wird zur Mitgliederversammlung eingeladen und erhält dort Rederecht.

§ 11 Beiträge

Die Höhe der Beiträge sowie etwaige außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag beträgt 12,00 € jährlich (in Worten: zwölf Euro jährlich).

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsmögen an den Träger der Grundschule Sternberg, dem Schulverband Sternberg, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Förderung der Grundschule Sternberg zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. September 2024 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Sternberg, den 16. September 2024